

Satzung



**Sportfreunde Fleinheim 1930 e.V.
vom 22. April 2022**

Inhalt

§ 1 Name.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Geschäftsjahr.....	3
§ 4 Verband	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 8 Die Mitgliederversammlung	5
§ 9 Die Hauptversammlung.....	5
§ 10 Der Vorstand.....	6
§ 11 Hauptausschuss.....	6
§ 12 Vertretung.....	6
§ 13 Abteilungen	7
§ 14 Kassenprüfer	7
§ 15 Strafbestimmungen.....	7
§ 16 Auflösung des Vereins	7
§ 17 Jugendordnung	8
§18 Kinder- und Jugendschutz.....	9
§ 19 Annahme von Spenden	9
§ 20 Datenschutz.....	10
§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand	10
§ 22 Inkrafttreten.....	10

Vorbemerkung:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Fassung die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Name

Der Verein führt die Bezeichnung: Sportfreunde Fleinheim 1930 e.V.

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Nattheim-Fleinheim.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen, durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, durch Pflege der Leibesübung und Kameradschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Übungsleitervergütungen und Ehrenamtsfreibetrag im gesetzlichen Rahmen, § 3 Nr. 26 EStG, sowie Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.
5. Die Ansammlung von Vermögen zu nicht satzungsmäßigen Zwecken ist untersagt.
6. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
7. Die Farben des Vereins sind: Schwarz und Weiß

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verband

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Angehörige des Vereins im Alter von 15 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Angehörige des Vereins, die unter 15 Jahre alt sind, gelten als Kinder.
3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein eigenhändig unterschriebener Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck. Der Aufnahmeantrag von Jugendlichen und Kindern muss von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet bzw. mitunterzeichnet werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahrs erfolgen kann.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c) durch Ableben.
6. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
 1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,
 2. bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses bei einem der Vorsitzenden einzulegen.
 5. Zu der Hauptversammlung ist das betreffende Mitglied einzuladen und ihm dort Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ausschlussbeschlüsse gegen Jugendliche sind deren gesetzlichen Vertretern oder Erziehungsberechtigten mitzuteilen. Im Übrigen gelten für sie die vorstehenden Bestimmungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie nötiger Umlagen wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen teilweisen oder gänzlichen Erlass des Beitrages beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird im 2. Quartal per Lastschrift eingezogen. Bei Rückbuchung durch die Bank ist die Rücklastschriftgebühr sowie eine Mahngebühr fällig.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung oder Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Hauptausschuss

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Die Hauptversammlung

A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in dem Vereinsmitteilungskasten, der Vereinshomepage, den Nattheimer Nachrichten oder durch schriftliche Einladung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichtes durch einen der Vorsitzenden und dem Kassierer
 - b) Berichte der Kassenprüfer
 - c) Berichte der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung und Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Dasselbe gilt für Wahlen. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrzahl von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins, oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
3. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Hauptversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung entsprechend. Die Einladungsfrist kann jedoch vom Vorstand auf 10 Tage herabgesetzt werden.

§ 10 Der Vorstand

Der von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus:

- a) zwei bis fünf gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem Kassierer
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendleiter
 - e) den Abteilungsleitern
1. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 2. Der Vorstand ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr von einem der Vorsitzenden einzuberufen.
 3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.
 4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Scheiden alle Vorsitzenden bis auf einen aus, ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, welche neue Vorsitzende wählt.

§ 11 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören an:

Der in § 10 bezeichnete Vorstand und eine weitere, von jeder Abteilung zu bestimmende Person.

§ 12 Vertretung

Die Vorsitzenden vertreten jeweils gleichberechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden wird dieser durch einen der anderen Vorsitzenden vertreten.

§ 13 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungsleiter. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Eine Abteilungsversammlung ist vom Abteilungsleiter mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen und in den Nattheimer Nachrichten anzukündigen.
2. Den Leitern der einzelnen Abteilungen obliegt neben der fachlichen Ausbildung insbesondere die Pflege der gemeinsamen volkstümlichen Übungen.
3. Bei Auflösung einer Abteilung sind die im Eigentum des Vereins stehenden Gegenstände sowie Bestände aus genehmigten Abteilungskassen vom seitherigen Abteilungsleiter einem der Vorsitzenden zu übergeben.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschluss abgesehen, der Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen, Verweise sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen und das Vermögen des Vereins vergeht. Vor dem Strafbeschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung ausdrücklich vorgesehen ist. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sich an der Abstimmung beteiligten Mitglieder.

Für den Fall sind zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung des Sports im Sinne des § 2 der Satzung.

§ 17 Jugendordnung

1. Die Jugendarbeit im Verein regelt die Jugendordnung. Sie darf nicht ohne Zustimmung der Vereinsjugendlichen verabschiedet oder verändert werden. Die Vereinsjugend wird durch den Vereinsjugendleiter in Vorstand und Hauptausschuss des Vereins vertreten.
2. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie hat zur Aufgabe die Jugendarbeit im Verein zu koordinieren und mitzubestimmen. Damit soll den Jugendlichen ermöglicht werden in Gemeinschaften aktiv zu sein. Weiter soll auch das gesellschaftliche Engagement angeregt werden.
3. Organe der Jugendarbeit im Verein
 - a) Vereinsjugendversammlung
 - b) Vereinsjugendausschuss

Zu 3a)

Sie ist von den Vereinsjugendvertretern oder dem Vereinsjugendleiter mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen und in den Nattheimer Nachrichten anzukündigen. Sie hat vor der ordentlichen Hauptversammlung stattzufinden.

Zur Teilnahme berechtigt sind:

- a) Alle Jugendlichen des Vereins
- b) Alle Jugendmitarbeiter
- c) Alle an der Jugendarbeit interessierten
- d) Die Vereinsvorstände

Stimmberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen.

Aufgaben:

- a) Wahl des Vereinsjugendausschusses
- b) Vorschläge zur Wahl des Vereinsjugendleiters für die Vereins-Hauptversammlung
- c) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- d) Vorschläge für das Jahresprogramm des Vereins

Zu 3b)

Er setzt sich aus dem Vereinsjugendleiter und den Vereinsjugendvertretern zusammen. Einberufung erfolgt jeweils auf Wunsch der oben aufgeführten Personen.

Aufgaben:

- a) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes
- b) Koordination der gesamten Vereinsjugendarbeit
- c) Verbindung zwischen Erwachsenen und Jugendlichen fördern und unterstützen
- d) Planung und Organisation von Jugendveranstaltungen
- e) Bildung von Arbeitsausschüssen für die Organisation von Veranstaltungen

4. Vertretung der Jugendlichen
 - a) Vereinsjugendvertreter
 - b) Vereinsjugendleiter

Zu 4a)

Die Wahl findet alle 2 Jahre statt. Bei vorzeitigem Rücktritt kann der Nachfolger nur bis zur nächsten Wahlperiode gewählt werden. Der Vereinsjugendvertreter muss mindestens 15 Jahre alt sein.

Zu 4b)

Er wird von der Jugendvollversammlung vorgeschlagen und muss von der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins gewählt werden.

5. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung
Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
6. Sonstige Bestimmungen
Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§18 Kinder- und Jugendschutz

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Es wird mindestens ein Kinderschutzbeauftragter mit folgenden Aufgaben benannt:

- Ansprechpartner bei Beschwerden und Vorfällen
- Erstprüfung des Vorfalls und unverzügliche Kontaktaufnahme mit einer externen Beratungsstelle

§ 19 Annahme von Spenden

1. Der Empfang einer an den Verein gerichteten Spende wird auf Wunsch mit einer Spendenbescheinigung bestätigt.
2. Die Rechtmäßigkeit der Spendenbescheinigung wird mit den Unterschriften eines Vorsitzenden und des Vereinskassiers bestätigt.
3. Spendenbescheinigungen sind nur mit beiden Unterschriften anerkannt.

§ 20 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer."

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein und Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Heidenheim an der Brenz.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 22. April 2022 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung und tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Nattheim, den 22.04.2022

Gez. Kurt Mayer (Vorsitzender)

Gez. Florian Piott (Vorsitzender)

Gez. Thomas Ruprecht (Vorsitzender)